

Merkblatt zur Waffen- und Munitionsaufbewahrung

Der Gesetzgeber verpflichtet in § 36 des Waffengesetzes die gewerblichen und privaten Waffen- und Munitionsbesitzer, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Schusswaffen oder Munition abhanden kommen oder Dritte diese Gegenstände unbefugt an sich nehmen. Kommt ein Waffenbesitzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann dies die persönliche Zuverlässigkeit in Frage stellen und zu einem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis führen.

Waffen und Munition müssen daher nicht nur in entsprechenden Wertbehältnissen untergebracht sein, sondern Haus und/oder Wohnung sollten zusätzlich über eine entsprechende Grundsicherung verfügen, die das Eindringen von Straftätern wesentlich erschwert.

Lassen Sie sich daher nicht ausschließlich über Waffenschränke beraten!

Das Kommissariat Vorbeugung empfiehlt in ständig bewohnten Bereichen zur Aufbewahrung von Waffen und Munition nachfolgende (Wert-)Behältnisse:	
Verwahrung von Waffen, für die ein „Kleiner Waffenschein“ benötigt wird und bei Verwahrung von bis zu 10 Langwaffen	Stahlblechschrank nach VDMA 24992 (9/95) Sicherheitsstufe A*. Besser: Stahlschrank nach DIN EN 1143 Widerstandsgrad 0 / VdS 2450 Klasse N oder RAL RG 627 / VDMA 24992 (9/95) Sicherheitsstufe B*
Verwahrung von mehr als 10 Langwaffen und/oder bis zu 5 Kurzwaffen	Stahlschrank nach DIN EN 1143 Widerstandsgrad 0 /dS oder VdS 2450 Klasse N oder RAL RG 627 / VDMA 24992 (9/95) Sicherheitsstufe B* (*ab 31.12.2003 nicht mehr gebaut)
Verwahrung von mehr als 10 Langwaffen und/oder bis zu 5 Kurzwaffen	Stahlschrank nach DIN EN 1143 Widerstandsgrad I VdS 2450 Klasse I oder RAL RG 627 / VDMA 24992 (9/95) Sicherheitsstufe C1
Verwahrung von mehr als 30 Langwaffen und/oder 20 Kurzwaffen	Wertbehältnis nach DIN EN 1143 Widerstandsgrad II / VdS 2450 Klasse II oder RAL RG 627 / VDMA 24992 (9/95) Sicherheitsstufe C2F
Bei größeren Beständen oder gewerblicher Nutzung (Handel) ist immer eine objektspezifische Beratung notwendig, deren Ergebnis hinsichtlich sicherungstechnisch umsetzbarer Maßnahmen in definierte Auflagen der Verwaltungsbehörde mündet! Die oben angeführten Aufbewahrungen wurden aus den „Hinweisen zum Vollzug des neuen Waffengesetzes“ als <i>Übergangsregeln</i> entnommen!	
Waffen und Munition sind immer getrennt aufzubewahren!	

Waffenraum: Für Besitzer und Nutzer von vielen Waffen oder Großdimensionierten Langwaffen bietet sich auch der Bau eines speziellen Waffen-(Wertschutz-) raumes an.

Beachten Sie folgendes:

- Sichern Sie Waffen und Munition unbedingt vor Unberechtigten, insbesondere vor Kindern!!
- Es wurden schon mehr Waffen, die von Einbrechern in Häusern oder Wohnungen vorgefunden wurden, gegen ihre Eigentümer gerichtet, als dass sie im Notwehr/Nothilfefall in irgendeiner Weise Schutz geboten hätten.
- Täter, die ein über Schlüssel zu schließendes Waffenfach vorfinden, suchen erfahrungsgemäß intensiv nach diesem Schlüssel und sorgen für ein entsprechendes Spurenbild (ähnlich wie bei Vandalismus). Es wird daher nicht nur aus diesem Grund dringend zur Nutzung von so genannten geistigen Verschlusseinrichtungen (Zahlenkombinations- oder Elektronik-Codier-Schlössern) geraten. Der Mehraufwand lohnt sich!
- Der Umgang mit Schlüsseln und/oder Zahlenkombinationen erfordert äußerste Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein. Schlüssel und/oder Zahlenkombinationen dürfen bei Abwesenheit **niemals** in der Wohnung oder im Haus aufbewahrt werden!!!
- Schusswaffen und Munition sind in nicht ständig bewohnten Objekten **grundsätzlich nicht** zu verwahren!